

An den
Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother, MdL

im Hause

Kiel, 5. März 2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Beteiligungs- und Kostenfolgeabschätzungsverfahrens nach Art. 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Entwurf der Landesregierung – Drs. 17/2150)

Sehr geehrter Herr Rother,

für die Gelegenheit der Stellungnahme zu dem genannten Gesetzentwurf, von der ich in meiner Eigenschaft als Organ des Landtages und Leiter der Landtagsverwaltung Gebrauch mache, danke ich. Demgemäß beschränkt sich diese Stellungnahme auf § 4 des Gesetzentwurfs, der die Arbeitsabläufe im Landtag betrifft.

Der Gesetzentwurf soll das in Art. 49 Abs. 2 LV verankerte Konnexitätsprinzip durch gesetzliche Regelungen für ein Beteiligungs- und Kostenfolgeabschätzungsverfahren konkretisieren. Gemäß §§ 2 und 3 des Entwurfs sollen die finanziellen Auswirkungen von Gesetzen der Landesregierung oder Verordnungen auf die kommunalen Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände in einem frühzeitigen Beteiligungsverfahren mit den Kommunalen Landesverbänden geklärt werden. Das Verfahren umfasst eine umfängliche Abschätzung zahlreicher Bestandteile, die sich belastend oder entlastend auf die kommunalen Haushalte auswirken. Die Aufgabe, die Kostenfolgeabschätzung vorzunehmen, trifft grundsätzlich die fachlich zuständige oberste Landesbehörde. Bei Gesetzentwürfen einzelner oder mehrerer Abgeordneter des Landtages dagegen soll nach § 4 KonnexitätsausfG-E der Landtag vor einer abschließenden Beschlussfassung das Beteiligungs- und Kostenfolgeabschätzungsverfahren durchführen.

Diese Aufgabenzuweisung an den Landtag ist nicht sachgerecht. Die Kostenfolgeabschätzung nach § 3 des Entwurfs erfordert Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die weder in den Fraktionen noch in der Landtagsverwaltung vorliegen. Es erscheint auch haushaltsökonomisch nicht sinnvoll, die erforderliche Expertise in der Landtagsverwaltung eigens neu aufzubauen, da sie in den Ressorts der Landesregierung bereits vorhanden ist bzw. nach dem Gesetz ohnehin vorgehalten werden muss. Diese Einschätzung entspricht der einhelligen Auffassung des Ältestenrates des Landtages.

Aus diesem Grunde schlage ich vor, § 4 des Entwurfs wie folgt zu fassen.

„§ 4
Gesetzentwürfe des Landtages

Für Gesetzentwürfe einzelner oder mehrerer Abgeordneter des Landtages gilt § 3 entsprechend. Das Beteiligungs- und Kostenfolgeabschätzungsverfahren ist vor einer abschließenden Beschlussfassung des Landtages durchzuführen. Über das Ergebnis ist der Landtag unverzüglich zu unterrichten.“

Zur Erläuterung: Durch die Bezugnahme auf § 3 wird die Zuständigkeit für die Durchführung des Kostenfolgeabschätzungsverfahrens auch bei Gesetzentwürfen aus der Mitte des Landtages der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesen, bei der die hierfür erforderliche Expertise vorliegt. § 2 des Gesetzentwurfs über das Beteiligungsverfahren wird bewusst nicht in Bezug genommen. Vielmehr soll die Einbindung der kommunalen Spitzenverbände weiterhin in die Geschäftsordnungsautonomie des Landtages fallen und in der Geschäftsordnung geregelt werden. Nicht alle im Landtag eingebrachten Gesetzentwürfe sollen den verfahrensrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sondern nur Entwürfe, wenn absehbar ist, dass diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im parlamentarischen Verfahren angenommen werden („vor einer abschließenden Beschlussfassung des Landtages“).

Ich bitte um Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Torsten Geerds